

**1. haushaltsrechtliche Ergänzung
zur Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltjahr 2021**

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 47 Abs. 2 Satz 5 der KV M-V

Mit der 1. Änderung der rechtsaufsichtlichen Entscheidung vom 26.02.2021, durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, wird für folgende Verpflichtungsermächtigung die Voraussetzungen nach § 17 a (2) i. V. m. (4) als erfüllt angesehen und somit die Zustimmung der Verpflichtungsermächtigung erteilt:

- Errichtung Schule am Kirchplatz

Die weiteren vorhergehenden rechtsaufsichtlichen Entscheidungen, durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, vom 18.02.2021 bleiben fortbestehen.

Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur für die Investitionen eingegangen werden, für welche die Voraussetzungen nach § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V vorliegen und nachgewiesen wurden. Die Verpflichtungsermächtigungen für die Gesamtmaßnahme „Eigenanteile Fischerwiek“ dürfen für die Einzelmaßnahme „Zuwendungen an Dritte“ und „Sandbergplatz“ gem. dem Investitionsprogramm des Städtebaulichen Sondervermögens „Fischerwiek“ nur mit der Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden. Für die Einzelmaßnahmen „Sandbergplatz“ sowie „Zuwendungen an Dritte“ im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Fischerwiek“ sind zudem die Unterlagen nach § 9 GemHVO-Doppik M-V zu übersenden.

Somit gelten folgende Verpflichtungsermächtigungen bis zum Erbringen der geforderten Nachweise als zurückgestellt:

- Einzelmaßnahmen der Eigenanteile Fischerwiek
„Sandbergplatz“ und „Zuwendungen an Dritte“

Wolgast, den 02.03.2021
(Ort, Datum)


Stefan Weigler (Bürgermeister)